

# Rechnungshof Rheinland-Pfalz



Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
verantwortlich:  
Sylvia Schill, Pressereferentin  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer  
Telefon: 06232/617155  
Telefax: 06232/617300

## Kommunalbericht 2004

### Teil II Prüfungsergebnisse

12. September 2005

#### Pressemitteilung

Nach Teil I des Kommunalberichts 2004 (Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 14/4070), in dem wesentliche Daten zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammengestellt sind, legt der Rechnungshof jetzt mit Teil II des Berichts eine Zusammenfassung von Feststellungen aus Querschnittsprüfungen zu folgenden Themen vor:

- Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (S. 2 ff.)
- Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehr (S. 11 ff.)
- Wirtschaftlichkeit kommunaler Volkshochschulen (S. 29 ff.).

Darüber hinaus hat der Rechnungshof in einem Rundschreiben an die kommunalen Gebietskörperschaften Hinweise für die Ausschreibung und Vergabe von Finanzsoftware zur Einführung eines doppelten Haushalts- und Rechnungswesens gegeben, weil viele Kommunen im Vorgriff auf die Reform des Gemeindehaushaltsrecht bereits jetzt entsprechende Neubeschaffungen oder die Umstellung ihrer Software planen. Der Inhalt dieses Rundschreibens ist unter Tz. 4 des Kommunalberichts (S. 47 ff.) wiedergegeben.

Der Kommunalbericht 2004 Teil II steht am 13. September 2005, 10:00 Uhr, im Internet unter [www.rechnungshof-rlp.de](http://www.rechnungshof-rlp.de) als pdf-Datei bereit.

Eine zusammenfassende Darstellung der einzelnen Beiträge findet sich auf Seite 1 des Kommunalberichts.

**Anlage 4  
zu Tz. 2**

Den Schwerpunkt bilden die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zur **Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehr** bei 16 Kommunen. Diese gaben für Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in den Jahren 2000 bis 2003 insgesamt etwa 4,2 Mio. € jährlich aus. Je 1.000 Einwohner ergeben sich damit durchschnittlich Ausgaben von 14.100 €/Jahr. Dem standen Einnahmen von insgesamt 0,8 Mio. € jährlich gegenüber, je 1.000 Einwohner 2.700 €. Zum Vergleich: Die mit entsprechenden Aufgaben befassten 236 kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz benötigten hierfür im Jahr 2003 - nach Abzug der Einnahmen - Deckungsmittel in Höhe von insgesamt 68,7 Mio. €.

Die finanzielle Belastung einer Kommune wird wesentlich durch die jeweilige Organisation und Ausstattung der Feuerwehr bestimmt. Da beide Komponenten von den örtlichen Gegebenheiten und Gefahrenpotentialen im Einzelfall abhängig sind, kann der Rechnungshof hierzu zwar keine allgemein gültigen Empfehlungen geben, der Bericht zeigt aber Bereiche auf, in denen - ohne Qualitätsverluste bei der Aufgabenerfüllung - durch wirtschaftlichere Verhaltensweisen erhebliche Einsparungen erzielt werden können.

**Organisation**

**S. 14**

Eine Feuerweereinheit muss in ihrem Ausrückebereich innerhalb von acht Minuten an jedem Ort wirksame Hilfe einleiten (Einsatzgrundzeit). Die Zahl der örtlichen Feuerwehrstandorte bestimmt sich deshalb regelmäßig nach den Ausrückebereichen. Hiervon abweichend waren bei den in die Prüfung einbezogenen Kommunen in 175 Ausrückebereichen mehr als 250 örtliche Feuerweereinheiten eingerichtet. Hinzu kommt, dass nahezu alle geprüften Verbandsgemeinden mehr Ausrückebereiche gebildet hatten, als zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich war.

**S. 15**

Durch eine Straffung der Organisation und eine verstärkte Kooperation benachbarter Gemeinden - auch über Landesgrenzen hinweg - können größere Standorte mit höherer Mannschaftsstärke und umfangreicher Ausstattung gebildet werden. Der insgesamt notwendige Flächenbedarf für Feuerwehrhäuser wäre geringer, weil Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände nicht mehrfach vorgehalten werden müssten. Außerdem können durch eine stärkere Konzentration die Ausbildung der ehrenamtlich Tätigen verbessert und die Durchführung von Übungen leichter koordiniert werden.

- S. 16** Organisations- und Maßnahmekonzepte, die lediglich ein Viertel der in die Prüfung einbezogenen Kommunen erstellt hatten, sollten Grundlage für die mittel- und langfristige Entwicklung des Feuerwehrwesens, insbesondere für die Entscheidung über kostenintensive Bau- und Beschaffungsmaßnahmen sein.

### **Ausstattung**

- S. 23** Die Ausstattung der Feuerwehren sollte nicht über die erforderlichen Geräte und Gegenstände zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben hinausgehen. Zugelassene kostengünstige Ausstattungskomponenten sollten bevorzugt zum Einsatz kommen. Soweit rechtlich zulässig, können durch die Bildung von Einkaufsgemeinschaften Preisvorteile erzielt werden.

Die Ausstattung mit Fahrzeugen ist ein wesentlicher Kostenfaktor im Feuerwehrwesen. Sie sollte deshalb regelmäßig überprüft und, soweit wirtschaftlich geboten, am einsatztaktischen Mindestbedarf ausgerichtet werden. Altfahrzeuge, die bereits ersetzt worden sind, vielfach aber noch als Transportfahrzeuge genutzt werden, verursachen meist höhere Betriebs- und Reparaturkosten und nehmen zusätzliche Stellfläche in Anspruch. Sie sollten aus Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausgesondert und veräußert werden.

- S. 25** Feuerwehrfahrzeuge desselben Typs wurden zu sehr unterschiedlichen Preisen erworben. Bei 51 näher untersuchten Beschaffungsmaßnahmen betrug die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Einkaufspreis je nach Fahrzeugart zwischen 17 % und 162 %. Mitursächlich hierfür waren die unterschiedlichen Ausstattungen der Fahrgestelle, eine Vielzahl von Sonderwünschen bei der Ausgestaltung der Fahrzeugaufbauten und die nur geringe Nutzung des Wettbewerbs.

- S. 26** So wurden in zehn von insgesamt 15 Beschaffungsvorgängen mit Auftragswerten von 190.000 € bis 490.000 € die Aufträge freihändig vergeben, obwohl in der Regel die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. In anderen Fällen wurden die Aufträge für Einzelkomponenten, wie z.B. Fahrgestelle und Aufbauten, getrennt vergeben, um dadurch den Schwellenwert für eines der nach § 3a VOL/A vorgeschriebenen förmlichen Vergabeverfahren zu unterschreiten oder einen bestimmten Hersteller für die einzelnen Komponenten auswählen zu können. Teilweise waren die zu vergebenden Leistungen nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben oder es wurden von bestimmten Herstellern aufgestellte Leistungsverzeichnisse verwendet, in denen diese ihre Erzeugnisse vorgeschrieben hatten. Dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Gebot der produktneutralen Ausschreibung wurde damit nicht Rechnung getragen.

**S. 28**

Kommunale Auftraggeber, die gegen das Vergaberecht verstoßen, gehen erhebliche rechtliche und finanzielle Risiken ein. Vergaben sind - je nach Auftragswert - durch die Vergabekammern oder die Verwaltungsgerichte überprüfbar. Bei schweren Verstößen können außerdem staatliche Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Gemeinden haben deshalb das Vergaberecht mit größerer Konsequenz und Sorgfalt als bisher zu beachten.